

Information

BMF - III/11 (III/11)

Geschäftszahl: 2021-0.864.198

17. Dezember 2021

Information zu der am 1. Jänner 2022 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000)

Am **1. Jänner 2022** tritt [§ 1 Abs. 1 bis 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) in Kraft.

Das Abfallverzeichnis umfasst nunmehr die Abfallarten gemäß [Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#). Ein konsolidiertes Abfallverzeichnis ist im EDM-Portal unter [edm.gv.at](#) veröffentlicht.

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart hat durch den Abfallbesitzer gemäß den Vorgaben des [Anhangs 2 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) (Zuordnungskriterien zum Abfallverzeichnis) zu erfolgen. Dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß [Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) in Verbindung mit [Anhang 4 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) (Untersuchung und Bewertung von Abfällen) zu berücksichtigen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsunterlagen sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart, sie sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Einzelne Abfallarten enthalten Spezifizierungen. Im Sinne der [Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) sind folgende Spezifizierungen, die durch weitere Codestellen und Zusatzbemerkungen gekennzeichnet sind, zu verwenden:

- a) „**77**“ für „gefährlich kontaminiert“,
- b) „**88**“ für „ausgestuft“,
- c) „**91**“ für „verfestigt, immobilisiert oder stabilisiert“ Abfälle sowie
- d) sonstige in [Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020](#) angeführte abfallspezifische Unterteilungen.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Dezember 2021